



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN IN ZEICHNUNG U. SCHRIFT.

1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT IHREN BREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

MJ MISCHGEBIET NACH § 6 BAUNVO

GE GEBIET NACH § 8 BAUNVO

BAUGRENZE (§ 23 (3) BAUNVO)

O FÜR DAS PLANUNGSBEREICH IST DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

VERSORGUNGSANLAGEN (STROMKABEL UND ABWASSER)

SICHTDREIECKE (GEM. ART. 26 BAYSTR. U. WEGEGESETZ) FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, BEWUCHS U. ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 M ÜBER STRASSENBERKANTE.

BAUFREIE ZONE ENTLANG DER ST 2293

FÜR DEN ANSCHLUSS DER ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN DER KELLERGEWÄSSER, DER NORDWESTL. DER AXIS A-A GELIEGENEN GEBÄUDE AN DER ORTSKANALISATION IST ZU LASTEN DER BAUHERRN EINE SCHMUTZWASSER-PUMPE EINZUBAUEN.

20 KV HOCHSPANNUNG MIT SCHUTZBEREICH. IN DIESEM SCHUTZSTREIFEN DÜRFEN HOCHBAUTEN MAX. 8,70 M ÜBER NATÜRL. GELÄNDE RAGEN. IN KEINEM FALL DARF DER ABSTAND ZUR LEITUNG KLEINER ALS 3,00 M SEIN.

II BZW. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

← → VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG (MI)

● ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSARTEN

☉ DIESE FLÄCHEN WERDEN VOR BEBAUUNG HOCHWASSERFREI GEMACHT

1 b) FÜR DIE HINWEISE

— — — BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

▨ BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE

2341 PLANNUMMERN

— 190 — HÖHENLINIEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

DAS BAULAND IST ALS MISCHGEBIET MI GEM. § 6 BAUNVO UND GEBIET NACH § 8 BAUNVO FESTGESETZT.

MISCHGEBIETE DIENEN DEM WOHNEN UND DER UNTERBRINGUNG VON GEBIETSBETRIEBEN, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE, SONST. NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBIETSBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE SIND GEM. § 1 Abs. 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

GEBIETSBETRIEBE DIENEN VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDEN GEBIETSBETRIEBEN.

ZULÄSSIG SIND GEBIETSBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINKAUFZENTREN U. VERBRAUCHERMÄRKTEN

IM SINNE DES § 11 Abs. 3. LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, TANKSTELLEN, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WOHNUMGEBIET FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE SIND GEM. § 1 Abs. 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

1. DIE GRUNDFLÄCHENZAHLEN FÜR DAS GEBIETSBETRIEB WERDEN MIT 0,8, FÜR DAS MISCHGEBIET MIT 0,4, DIE GESCHOSSEFLÄCHENZAHLEN FÜR DAS GEBIETSBETRIEB MIT 2,0 UND DAS MISCHGEBIET MIT 0,8 FESTGESETZT.

2. DIE MAX. BAUHÖHEN BETRAGEN 9,0 M ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE.

3. DIE BEDACHUNGEN (FLACHDACH BIS STEILDÄCHER) SIND NUR MIT DUNKELGRAUEN ODER DUNKELROTEN MATERIALIEN ZULÄSSIG. DIE BEDACHUNGEN SIND NUR ALS SOG. HARTE BEDACHUNGEN GEM. ART. 35 Abs. 1 BAYBO ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNGEN WERDEN FÜR SATTELDÄCHER ZWISCHEN 25 U. 35°, FÜR PULTDÄCHER MIT 7 - 10°, SHEDDÄCHER MIT 30 - 60°, FLACHDÄCHER MIT 0° FESTGESETZT.

4. DIE ÄUSSEREN WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE U. BAUTEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

5. DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG ZUR BAHNLINIE GEMÜNDEN - HAMMELBURG UND ZUR ST 2293 IST ÖFFNUNGSLOS ZU ERSTELLEN.

6. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,20 M ÜBER GEGENÜBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN. DIE ART U. AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST UNTERSAGT. SEITLICHE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

7. DER AUSBAU VON DACHKAMMERN IST NACH ART. 61 BAYBO GESTATTET.

8. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN U. MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPAßTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.

9. DIE ERRICHTUNG VON SCHWEINEMASTSTÄLLEN, SCHWEINEZUCHTSTÄLLEN U. SILOS IM GE UND MI IST UNTERSAGT.

10. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN U. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT.

11. IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT UND VORHANDEN. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.

12. WERDEN BEI ARBEITEN (ERDBAUARBEITEN) BODENFUNDE ANGETROFFEN, SO SIND DIESE SOFORT DER STADT HAMMELBURG ZU MELDEN. DIE ARBEITEN SIND SOFORT EINZUSTELLEN.

13. SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKE SIND AN DAS ÖFFENTLICHE KANAL- UND WASSERVERSORGUNGSNETZ ANGESCHLOSSEN.

14. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 900 QM.

15. DA MIT EINEM ANSTIEGEN DES GRUNDWASSERSTANDES ÜBER KELLERBODENBERKANTE GERECHNET WERDEN KANN, MÜSSEN DIE LAGERUNG WASSERGEFÄHRLICHER FLÜSSIGKEITEN (HEIZÖL U.A.) UND DIE ANORDNUNG DER ZUGEHÖRIGEN LEITUNGEN SO ERFOLGEN, DASS BEI GRUNDWASSERANSTIEG ÜBER DIESE KOTE KEIN AUFSCHWIMMEN, ABREISSEN ODER KEINE SONST. ZUR GEWÄSSERVERUNREINIGUNG FÜHRENDE SCHÄDEN AUFTRETEN KÖNNEN.

16. IM WESTLICHEN TEIL DES BAUGEBIETES IST MIT ZEITWEISE HOHEN GRUNDWASSERSTÄNDEN ZU RECHNEN. BEI DER AUSBILDUNG DER KELLER, DER ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN UND -BAUWERKE IST DARAUF ZU ACHTEN.

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM WEITEN WEG" M. 1:1000 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BBAUG

1. DER STADTRAT BESCHLOSS AM 12.07.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN "AM WEITEN WEG" IM VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN WIE FOLGT ZU ÄNDERN:

AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 5600/7 GEMARKUNG HAMMELBURG WIRD ANSTELLE DER BISHERIGEN 50 M ANBAUFREIE ZONE EINE CA. 20 M BREITE ANBAUFREIE ZONE FESTGELEGT. DIE NUMMER VON DIESER BELASTUNG FREIWERDENE CA. 30 M BREITE FLÄCHE WIRD DEM GEBIETSBETRIEB ZUGEDRNET, WIE DIES BEREITS BEI DER RESTFLÄCHE DER FALL IST.

2. DIE VON DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER, SOWIE DIE NACHBARN ERHOBEN KEINE EINWÄNDE.

3. DER STADTRAT BESCHLOSS AM 16.05.1983 DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM WEITEN WEG" ALS SATZUNG.

4. DIE RECHTSKRÄFTIGE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM WEITEN WEG" WURDE AM 02.07.1983 IM AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN, SOWIE IN DEN AUSHÄNGEKÄSTEN BEKANNTGEMACHT.

Hammelburg, den 04.07.1983

STADT:
[Signature]
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

Hammelburg, den 18.3.1983
- STADT. BAUABTEILUNG -
[Signature]
(W E I B E L)
TECHN.-OBERAMTSRAT